

# Friedhof - Reglement

## Gemeinde Brünisried

Die Gemeindeversammlung von Brünisried gestützt:

- auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden
- auf den Staatsratsbeschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen

beschliesst:

### **I ALLGEMEINES**

Art. 1 Der Friedhof Brünisried ist die öffentliche Beerdigungsstätte der Bevölkerung der Gemeinde Brünisried.

Art. 2 Der Friedhof wird in folgende Teile aufgeteilt:

- Einzelgräber
- Kindergräber
- Urnengräber (die Urnen werden grundsätzlich am dafür vorgesehenen Ort oder in den Grabreihen für traditionelle Gräber beigesetzt. Eine Urne kann bis 10 Jahre nach dem Tod eines erdbestatteten Angehörigen in dessen Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit für den Erdbestatteten wird dadurch jedoch nicht verlängert.)
- Gemeinschaftsurnengrab (mit oder ohne Namensschild)

Art. 3 Der Unterhalt des Friedhofs ist Sache der Gemeinde Brünisried.

### **II ORDNUNG**

Art. 4.1 Die Angehörigen der Bestatteten haben die Pflicht, die Gräber selber zu bepflanzen oder bepflanzen zu lassen und sie zu jeder Zeit in würdiger Ordnung zu halten. Verwelkte Kränze, abgestandene Blumen und dergleichen sind zu entfernen. Geschieht dies nicht durch die Angehörigen oder deren Beauftragte, ist der/die Friedhofwart/in befugt dies zu tun.

Art. 4.2 Nicht gestattet ist es, ein Grab mit Kies und/oder mit Steinplatten zu bedecken. Es ist auf eine natürliche Bepflanzung zu achten.

Art. 4.3 Pflanzen, welche Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, werden vom Friedhofwart / von der Friedhofwartin zurückgeschnitten oder entfernt.

Art. 4.4 Das Urnengemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch den Friedhofwart / die Friedhofwartin bepflanzt und unterhalten. Ausser an Beerdigungen, Dreissigsten und Jahresgedächtnissen dürfen keine Kränze, Gebinde und dgl. hingelegt werden. Für Kerzen ist der dafür vorgesehene Platz zu benützen.

- Art. 5           Schadhafte, schiefstehende oder nicht feststehende Grabmäler sind instandzustellen. Bei Zuwiderhandlung trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- Art. 6.1        Ungebührendes Benehmen, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten. Es ist auch verboten, Hunde auf dem Friedhofareal zu spazieren oder streunen zu lassen.
- Art. 6.2        Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und Abfälle, verwelkte Kränze und Blumen sind inden dazu bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen. Dabei ist auf eine getrennte Entsorgung besonders zu achten.
- Art. 6.3        Privatautos dürfen das Friedhofareal nicht befahren.

### **III           GRABMÄLER**

- Art. 7           Die Grabtiefe muss für Erwachsene und Kinder mindestens 1.75m betragen. Für Urnengräber beträgt die Mindesttiefe 0.60m.
- Art. 8           Die Grabeinfassungen müssen ausserkant folgende Masse haben:
- für Reihengräber                   1.50m lang  
  0.70m breit  
  0.10m hoch
  - für Kindergräber                    0.80m lang  
  0.50m breit  
  0.10m hoch
  - für Urnengräber                    0.60m lang  
  0.40m breit  
  0.10m hoch
- Der Weg zwischen den Grabeinfassungen hat eine Breite von 30cm.
  - Der Weg zwischen den Grabreihen hat eine Breite von 1.00m.
- Art. 9           Die Höhe der Grabmäler wird festgesetzt auf:
- für Reihengräber:                   1.10m ab Einfassung
  - für Kindergräber:                   0.70m ab Einfassung
  - für Urnengräber:                    0.70m ab Einfassung
- Art. 10.1       Die Grabsteine sollen in ruhig wirkendem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Sie können nach dem Wunsch der Verstorbenen oder, falls deren Wille nicht bekannt ist, von den Hinterbliebenen mit einem Motiv versehen werden, das die eigene Religion der verstorbenen Person zum Ausdruck bringt.

- Art. 10.2 Erlaubt sind:
- Natur- und Kunststeine, Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen auf Natursockel, Inschriften und Motive aus Bronze. Ein Grabmal muss in handwerklich fachgerechter Weise bearbeitet sein.
- Art. 10.3 Nicht erlaubt sind:
- Schriften und Motive aus Plastik
- Art. 11 Der Grabmalsetzer hat der Gemeinde vor Beginn der Arbeitsausführung ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten.  
Dieses soll eine Skizze mit den Massen des Grabmals sowie eine Zeichnung evtl. ein Foto mit Vorder- und Seitenansicht enthalten. Ebenfalls muss das verwendete Material beschrieben werden.
- Art. 12 Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal dem Gesuch nicht oder liegt dafür keine Bewilligung vor, so kann die Gemeinde seine Aufstellung verweigern oder die Entfernung verlangen, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.  
Wenn den Weisungen nicht innert Monatsfrist gefolgt wird, kann das Grabmal auf Kosten des Grabmalsetzers, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, entfernt werden.
- Art. 13 Bevor ein Grabmal gesetzt wird, hat die ausführende Person oder Firma die Gemeinde zu benachrichtigen. Diese kontrolliert die Bewilligung sowie das Aufstellen des Grabmals.
- Art. 14 Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden:
- vor Ablauf von sechs Monaten seit der Bestattung,
  - bei nassem oder gefrorenem Boden.

#### **IV RUHEZEIT**

- Art. 15 Jedes Grab hat eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahre, dies gilt auch für Urnengräber.
- Art. 16 Nach Ablauf dieser Ruhezeit sind die Gräber je nach Platzbedarf für Neubestattungen freizumachen.  
Das Entfernen der Grabsteine geht zu Lasten der Gemeinde.  
Die Gemeinde entscheidet über den Zeitpunkt des Entfernens eines Grabmals.

#### **V AUSGRABUNGEN**


- Art. 17 Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales vorgenommen werden.  
Die daraus entstehenden Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.  
Gerichtliche Ausgrabungen werden durch jene Instanz bezahlt, die nach Gesetz dazu verpflichtet wird.

## VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 18      Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit nicht andere Strafanordnungen vorgesehen sind, mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1000.- bestraft, nebst Zahlung der verursachten Kosten.
- Art. 19      Die Gebühren, im Anhang zu diesem Reglement, werden von der Gemeindeversammlung auf Antrag der Friedhofkommission beschlossen.
- Art. 20      Gegen Entscheide des Gemeinderates von Brünisried, die in Anwendung dieses Reglementes getroffen werden, kann innert 30 Tagen beim Oberamt Einsprache erhoben werden. Einsprachen betreffend der Gebührenordnung sind an das Oberamt zu richten.
- Art. 21      Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, und ersetzt das Reglement vom 14. Dezember 1984.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Brünisried am 03. Dezember 2004

Der Gemeindegeschreiber:

  
Peter Haymoz




Der Ammann:

  
André Schwartz

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales

Freiburg, den 28. Januar 2005

Die Staatsrätin, Direktorin:

  
Ruth Lüthi



# Gebührenordnung zum Friedhofreglement der Gemeinde Brünisried

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Brünisried haben alle Personen:

Die beim Tod in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hatten.  
Für diese Personen wird keine Gebühr erhoben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Bewilligung des Gemeinderates nach folgender Gebührenskala:


- Personen, die 20 Jahre und mehr in der Gemeinde Brünisried gewohnt haben und innerhalb von zwei Jahren vor dem Ableben den Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Brünisried verlegt haben.
- Ledige bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hat.
- Verstorbene, die früher Wohnsitz in Brünisried hatten, jedoch seit:
  - 2 bis 10 Jahren auswärts wohnten
  - 11 bis 20 Jahren auswärts wohnten
  - 21 bis 30 Jahren auswärts wohnten
  - 31 und mehr Jahren auswärts wohnten
- Verstorbene, die nie in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hatten:
  - Erwachsene
  - Kinder
- Bei Verstorbenen des Kirchen- und Schulkreises Brünisried, die aber ausserhalb des Gemeindegebietes wohnhaft waren, setzt der Gemeinderat eine Gebühr fest von:

Gebühren in Franken		
Erdbe- stattung	Urnen- gräber	Gemein- schafts- Urne
Gratis	Gratis	Gratis
Gratis	Gratis	Gratis
Gratis	Gratis	Gratis
300.--	150.--	150.--
600.--	300.--	300.--
800.--	400.--	400.--
1000.--	500.--	500.--
2000.--	1000.--	1000.--
500.--	250.--	250.--
0.-- bis 300.--	0.-- bis 300.--	0.-- bis 300.--

Auf Vorschlag der Friedhofkommission

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Brünisried am 03. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

  
Peter Haymoz




Der Ammann:

  
André Schwartz

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales

Freiburg, den 28. Januar 2005

Die Staatsrätin, Direktorin:

  
Ruth Lüthi

## **Bestattungsmöglichkeiten Gemeinde Brünisried**

---

---

<b>Erdbestattung und Urnengräber</b>	<b>Abmessungen</b>
Reihengräber	1.50 m lang 0.70 m breit 0.10 m hoch
Höhe des Grabmals ab Einfassung 1.10 m	
Kindergräber	0.80 m lang 0.50 m breit 0.10 m hoch
Höhe des Grabmals ab Einfassung 0.70 m	
Urnengräber	0.60 m lang 0.40 m breit 0.10 m hoch
Höhe des Grabmals ab Einfassung 0.70m	

### **Urnengemeinschaftsgrab**

Das Urnengemeinschaftsgrab darf nicht bepflanzt werden

Blumenschmuck darf jedoch bis zum Dreissigsten belassen werden sowie an der Jahrmesse darf Blumenschmuck angebracht werden, muss jedoch nach der Messe wieder entfernt werden.

Für die Urne wird ein Rasenstück ausgestochen und die Asche wird in das entsprechende Loch gelöst und anschliessend wieder mit dem Rasenstück bedeckt.

Es besteht die Möglichkeit auf einem Schild den Namen des Verstorbenen eintragen zu lassen.